



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Christian Lenneis und die weiteren Mitglieder Dr. Wolfgang Pavlik, Wilhelm Böhm und Felicitas Seebach über die Berufung des Bw., vertreten durch Mag. Stefan Hajos, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Hauptstraße 47 - 49, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. Oktober 2003 bis 31. Dezember 2004 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird insoweit abgeändert, als die Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen auf den Zeitraum November 2004 bis Dezember 2004 eingeschränkt wird.

Rückforderungsbetrag:

Familienbeihilfe	538,40 €
Kinderabsetzbetrag	<u>101,80 €</u>
Summe	640,20 €

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) bezog für seinen Sohn G., geb. 7. März 1987, bis August 2003 Familienbeihilfe und ab September 2003 (erhöhte) Familienbeihilfe.

Strittig ist, ob dem Bw. für den Zeitraum 1. Oktober 2003 bis 31. Dezember 2004 die (erhöhte) Familienbeihilfe tatsächlich zugestanden ist.

Der Sohn des Bw. richtete am 1. Dezember 2004 an das Finanzamt ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

„Ich, G.H.jun., 17 Jahre alt, hatte voriges Jahr am 24.09.03 einen Mopedunfall, 5. und 6. Halswirbelbruch mit Markverletzung, seither ab Halswirbelbereich querschnittsgelähmt (100%ige Behinderung). Aufenthalt vom 24.09.2003 bis 10.11.2003 in der Intensivstation-Unfallkrankenhaus Meidling, anschließender Aufenthalt im Rehabilitationszentrum Weißen Hof Klosterneuburg bis 31.07.2004. Anschließend in meine Behindertenwohnung in der B-Straße.

Ich habe einen kompletten Querschnitt, Tetraplegie (eingeschränkte Armbewegung, keine Fingerfunktion, Körper und Beine gelähmt.

Ich beziehe eine eigene Pension und bestreite meinen Lebensunterhalt und alle finanziellen Angelegenheiten selbst. Mein Vater (Bw.), wohnhaft in A-Straße, der die Obsorge hat, kümmert sich seit 27.10.2004 nicht mehr um mich und verwendet die Kinderbeihilfe für sich selbst. Da ich eine kleine Pension beziehe und ständig auf Hilfe angewiesen bin, hat sich meine Mutter an das Gericht gewendet.

Meine Bitte an Sie wäre, ob Sie nicht die Auszahlung bis zu meinem 18. Geburtstag am 07.03.2005 stoppen würden, und dann direkt an mich zu überweisen.... Eine Kopie des Protokolls vom Bezirksgericht F. lege ich diesem Schreiben bei....“

Am 21. Jänner 2005 richtete der Sohn des Bw. ein weiteres Schreiben an das Finanzamt und führte unter anderem noch aus:

„.... Vom 24.09.03 bis 30.07.04 wurde ich im Krankenhaus versorgt. Alle anfallenden Kosten für mich entnahm mein Vater aus meiner Unfallversicherungssumme, die auf sein Konto ausbezahlt wurde, und er sich weigert an mich auszuhändigen. Geldgier ist viel stärker als das Leid des eigenen Sohnes. Er sagte mir lächelnd in's Gesicht: mit deiner Kinderbeihilfe lässt sich's gut leben.

Mein Vater verwendete die erhöhte Kinderbeihilfe vom Oktober 2003 bis Dezember 2004 ausschließlich für sich selbst...“

Das Finanzamt forderte daraufhin mit Bescheid vom 4. Februar 2005 die erhöhte Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag für den Zeitraum 1. Oktober 2003 bis 31. Dezember 2004 zurück und führte zur Begründung aus, dass durch die Krankenhausaufenthalte des Sohnes seit dem 27. September 2003 kein gemeinsamer Haushalt mehr gegeben sei, weshalb die die Familienbeihilfe für den oben genannten Zeitraum rückzufordern sei.

Der Bw. er hob mit Schreiben vom 16. Februar 2005 Berufung und führte dazu aus:

„Mein Sohn G.H.jun. lebt seit seiner Geburt, dem 07.03.1987, im gemeinsamen Haushalt in der A-Straße .

Vom 14.09.2003 bis 10.11.2003 lag er im Meidlinger Unfallkrankenhaus. Vom 10.11.2003 bis Ende Juni 2004 verbrachte er im Weißen Hof in Klosterneuburg einen Rehabaufenthalt. Danach war er wieder in unserer gemeinsamen Wohnung und ab Mitte Juli betreute ich meinen Sohn in seiner Wohnung B-Str..

Jeden Tag seines Kranken- bzw. Rehabaufenthaltes war ich bei meinem Sohn. Weiters holte ich ihn jedes Wochenende vom Weißen Hof und habe unter großen Anstrengungen sehr fürsorglich für ihn gesorgt.

Weiters entstanden folgende erhöhte Aufwendungen für mich, die ich wie folgt aufliste:

Tägliche Fahrt von 1200 Wien – Unfallspital – 1200 Wien

Tägliche Fahrt von 1200 Wien – Klosterneuburg (Weißen Hof) – 1200 Wien.

Jeden Tag persönliche (von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr) Betreuung am Weißen Hof. Wegen der schweren Verletzung wurde mir dieser großzügige Termin gewährt. An jedem Wochenende holte ich meinen Sohn

in unsere gemeinsame Wohnung er bekam eine 24 Stunden Betreuung von mir. Jedes Wochenende Abholung und wieder Zurückbringen in den Weißen Hof. Kauf eines behindertengerechten Handy's plus Zubehör. Hohe Handykosten. Kauf von behindertengerechter Kleidung (Schuhe, Gewand usw.).

Aufgrund dieser außergewöhnlichen Belastung besteht die Rückforderung zu Unrecht. Außerdem habe ich in diesem Zeitraum mehr Geld für das Wohl meines Kindes ausgegeben als sonst und erhielt nur eine geringe Pensionsbevorschussung..."

Das Finanzamt erließ am 30. Mai 2005 eine Berufungsvorentscheidung und wies die Berufung mit folgender Begründung ab:

„Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für minderjährige Kinder. Anspruch auf Familienbeihilfe für ein minderjähriges Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist. Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt.

Obgenanntes Kind war in der Zeit vom 24.9.2003 – 10.11.2003 im Unfallkrankenhaus Meidling und anschließend im Rehabilitationszentrum Weisser-Hof Klosterneuburg (bis 30.7.2004). Er hat danach seine eigene Behindertenwohnung im 21. Bezirk bezogen.

Laut Ermittlungen des Finanzamtes haben Sie auch nicht überwiegend die Unterhaltskosten für obgenanntes mj. Kind getragen...."

Der Bw. stellte am 1. Juni 2005 den Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte im Wesentlichen aus wie in der Berufung. Unter anderem wurde noch Folgendes vorgebracht:

„... In Anknüpfung an mein Berufungsvorbringen mache ich insbesondere geltend, dass ich die Unterhaltskosten für meinen Sohn mj. G.H.jun. , geb. 07.03.1987, auch im gegenständlichen Zeitraum 1.10.2003 – 31.12.2004 getragen habe. Ich habe insbesondere für seine Kleidung, sein Essen etc. gesorgt als auch den Krankenhausbeitrag für ihn bezahlt. Ich habe auch jene Ausgaben gehabt, welche ich in meiner Berufung angeführt habe....

Es ist daher auch unrichtig, dass ich „auch nicht überwiegend die Unterhaltskosten für obgenanntes mj. Kind getragen“ hätte...."

Am 18. Oktober 2005 richtete der unabhängige Finanzsenat an den Bw. folgenden

Ergänzungsauftrag:

„...Sachverhaltsmäßig steht fest, dass Ihr Sohn G.H.jun. jun. vom 24. September 2003 bis 10. November 2003 im Meidlinger Unfallkrankenhaus gelegen ist. Anschließend hielt er sich im Rehabilitationszentrum Weißer Hof Klosterneuburg auf.

In Ihrer Berufung vom 16. Februar 2005 geben Sie an, dass dieser Aufenthalt Ende Juni 2004 geendet hat, Ihr Sohn datiert dies mit 30. Juli 2004. Danach hat er eine Behindertenwohnung bezogen.

Strittig ist somit, zu welchem Zeitpunkt die Haushaltzugehörigkeit Ihres Sohnes geendet hat. Sie werden daher um Bekanntgabe gebeten, zu welchem genauen Zeitpunkt er die Behindertenwohnung bezogen hat; laut Zentralem Melderegister war dies der 16. Juni 2004.

Sie werden gebeten, dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Ferner wird um Bekanntgabe ersucht, wann genau die Renovierung der Wohnung begonnen hat.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Haushaltzugehörigkeit Ihres Sohnes geendet hat, könnte somit nach dem oben zitierten § 2 Abs. 2 FLAG Familienbeihilfe für Sie nur dann zustehen, wenn Sie überwiegend Unterhalt für Ihren Sohn geleistet hätten.

Sie werden daher gebeten, sämtliche im in Rede stehenden Zeitraum geleisteten Unterhaltsbeträge ziffernmäßig aufzulisten und – soweit vorhanden – mit Belegen zu dokumentieren.

Weiters machen Sie unter Punkt D Ihres Vorlageantrages vom 1. Juli 2005 vier Zeugen geltend, dies „zum Beweis meines Berufungsvorbringens und meines obigen Vorbringens“. Aus diesem Beweisantrag ist daher nicht erkennbar, zu welchem Beweisthema die vier Zeugen vernommen werden sollen.

Sie werden gebeten, das Beweisthema jeweils je namhaft gemachten Zeugen bekanntzugeben.“

In der Vorhaltsbeantwortung gab der Bw. an, sein Sohn hätte die von ihm organisierte Behindertenwohnung Anfang August 2004 bezogen. Die Haushaltsgehörigkeit seines Sohnes habe aber ungeachtet dessen erst im Dezember 2004 geendet, da der Bw. mit seinem Sohn im August 2004 in die Behindertenwohnung gezogen sei. Der Sohn hätte auf Grund seiner Behinderung eine 24 Stunden-Betreuung benötigt. Der Bw. hätte eine entsprechende Pflegeausbildung absolvieren müssen; nur durch den Bezug der Wohnung sei die erforderliche Pflege gewährleistet gewesen.

Im Dezember 2004 habe die geschiedene Frau des Bw. seinen Sohn negativ beeinflusst; über dessen Ersuchen habe der Bw. die Wohnung im Dezember 2004 verlassen, erst zu diesem Zeitpunkt habe die Haushaltsgehörigkeit geendet.

Als Beweis dafür, dass der Bw. darüber hinaus die Unterhaltskosten getragen habe, war der Vorhaltsbeantwortung eine Ausgabenliste beigeschlossen.

Die namhaft gemachten Zeugen könnten bezeugen, dass der gemeinsame Haushalt erst mit Dezember 2004 geendet habe.

Die Vorhaltsbeantwortung wurde der Amtspartei zur Kenntnis gebracht. Das Finanzamt nahm hierzu Stellung; wenn (im bisherigen Verwaltungsverfahren) nachgewiesen worden wäre, dass nach dem Aufenthalt in der Rehabilitationsklinik ein gemeinsamer Haushalt mit dem Vater gegeben gewesen wäre, wäre die Familienbeihilfe für den Streitzeitraum nicht rückgefordert worden. Durch den vorübergehenden Krankenhausaufenthalt wäre der Familienbeihilfenanspruch gem. § 2 Abs. 5 FLAG nicht verloren gegangen.

Das Finanzamt wies allerdings darauf hin, dass der Sohn in seinem Schreiben vom 1.12.2004 angegeben hätte, sein Vater kümmere sich ab 27.10.2004 nicht mehr um ihn.

Nach einem Telefonat mit dem Rechtsvertreter des Bw. erklärte sich dieser nach Rücksprache mit seinem Mandanten damit einverstanden, dass eine Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen nur für den Zeitraum November bis Dezember 2004 vorgenommen werde.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 2 Abs. 2 FLAG hat

„Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind ... die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für

das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Nach § 2 Abs. 5 FLAG gehört ein Kind zum Haushalt einer Person dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltzugehörigkeit gilt u.a. dann nicht als aufgehoben, wenn sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält (lit. a).

Von welchem unstrittigen Sachverhalt auszugehen ist, hat der unabhängige Finanzsenat bereits im Ergänzungsauftrag vom 18. Oktober 2005 ausgeführt.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus, dass die Haushaltzugehörigkeit des Sohnes zum Haushalt des Bw. durch den vorübergehenden Spitalsaufenthalt und die daran anschließende Rehabilitation noch nicht geendet hat. Dies war erst nach dem Bezug der eigenen Wohnung der Fall.

In freier Beweiswürdigung sieht es der unabhängige Finanzsenat aufgrund der vorgelegten Beweismittel als erwiesen an, dass die Haushaltzugehörigkeit nicht schon unmittelbar nach der Übersiedlung geendet hat, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Als wahrscheinlichster Zeitpunkt, den der Bw. letztlich auch akzeptiert hat, ist hierbei der 27. Oktober 2004, also der Termin, ab dem sich der Bw. lt. Schreiben des Sohnes vom 1. Dezember 2004 "nicht mehr um" ihn "kümmert", anzunehmen. Diese Beurteilung gründet sich darauf, dass das Schreiben sehr zeitnah zum Termin 27. Oktober 2004 verfasst wurde und somit durchaus glaubwürdig erscheint.

Da der Bw. überdies konkrete Unterhaltsleistungen für den Zeitraum November bis Dezember 2004 nicht ausreichend nachgewiesen hat, konnte der Berufung somit nur insoweit entsprochen werden, als die Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen auf diesen Zeitraum eingeschränkt wird.

Klarstellend wird noch festgehalten, dass somit die strittigen Beträge für diesen Zeitraum dem Sohn des Bw. zustehen.

Wien, am 22. Februar 2006